

Herzlich Willkommen

zum

1. Infotag der Kulturellen
Bildung des
Kulturraumes Erzgebirge-
Mittelsachsen

Ablauf:

1. Begrüßung
2. kurzer Überblick über die wichtigsten Kriterien der aktuellen Förderrichtlinie (FRL) zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung
3. Bericht aus der Praxis
4. Informationen zur Antragstellung an einem praktischen Beispiel
5. Mittagspause mit der Möglichkeit zum persönlichen Dialog und gemeinsamen Austausch
6. konkrete Hinweise zum Verwendungsnachweis an einem praktischen Beispiel
7. Fragerunde mit anschließender Verabschiedung



Kleinprojekte der Kulturellen Bildung (KuBi) im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen

Überblick über die wichtigsten Kriterien der aktuellen
Förderrichtlinie (FRL) zur Gewährung von Zuwendungen für
Kleinprojekte der Kulturellen Bildung vom 08. Juni 2020

Begriffsverständnis Kulturelle Bildung

- Selbstbildung des Menschen durch die Auseinandersetzung mit sich selbst, seiner Umwelt und der Gesellschaft
- fördert Lernkompetenzen sowie soziale und kulturelle Kompetenzen

Zielebenen der Kulturellen Bildung:

- Vermittlung von Können und Wissen - **Fähigkeiten, Fertigkeiten, Wissen**
- Persönlichkeitsbildung - **größeres Selbstvertrauen, bessere Artikulationsfähigkeit**
- Gesellschaftliche Kompetenzen - **soziales Lernen, Vermittlung von Werten (Akzeptanz, Toleranz und Respekt)**

WAS (§ 2 FRL) Gegenstand der Förderung

- **klar inhaltlich und zeitlich** abgegrenzte Kleinprojekte
- einmalig/wiederkehrend (wie Workshops, Ferienangebote, Kurse o.ä...)



Aktive Kooperationen / Kooperationspartner

Kunst/Kultur

Kultureinrichtungen bzw. Künstlerinnen und Künstler

Bildung

Strukturen der Schulverwaltungen (Grundschulen, Hort, KiTa's)

*Jugend/Soziales/
Gemeinwesen*

Kindern- und Jugendlichen (Einrichtungen der Soziokultur
und Jugendhilfe)

Zuwendung für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung können nur Antragsteller erhalten, die ihr Vorhaben **mit mindestens einem weiteren Kooperationspartner** vorbereiten und durchführen.

Folgende Variationen sind möglich:



Besonders förderwürdig:

- Initiativen von Kindern und Jugendlichen
- spartenübergreifende Vorhaben
- Vorhaben, die in der künstlerischen Auseinandersetzung eine besondere Nähe zur Lebenswelt junger Menschen aufweisen oder diese verarbeiten
- innovative pädagogische/ künstlerische Vermittlungsansätze

WER (§ 3 FRL) Zuwendungsempfänger

- antragsberechtigt sind:

juristische Personen des privaten Rechts

- GmbH
- eingetragene Vereine
- AG
- Genossenschaften

juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Kommunen
- Gemeinde
- Landkreise
- Eigenbetriebe
- Kirchgemeinden

natürliche Personen

- Einzelpersonen

- **Ausnahme!** bereits vom Kulturräum geförderte Einrichtungen bzw. Maßnahmen, **jedoch** ist die Beteiligung als Kooperationspartner möglich

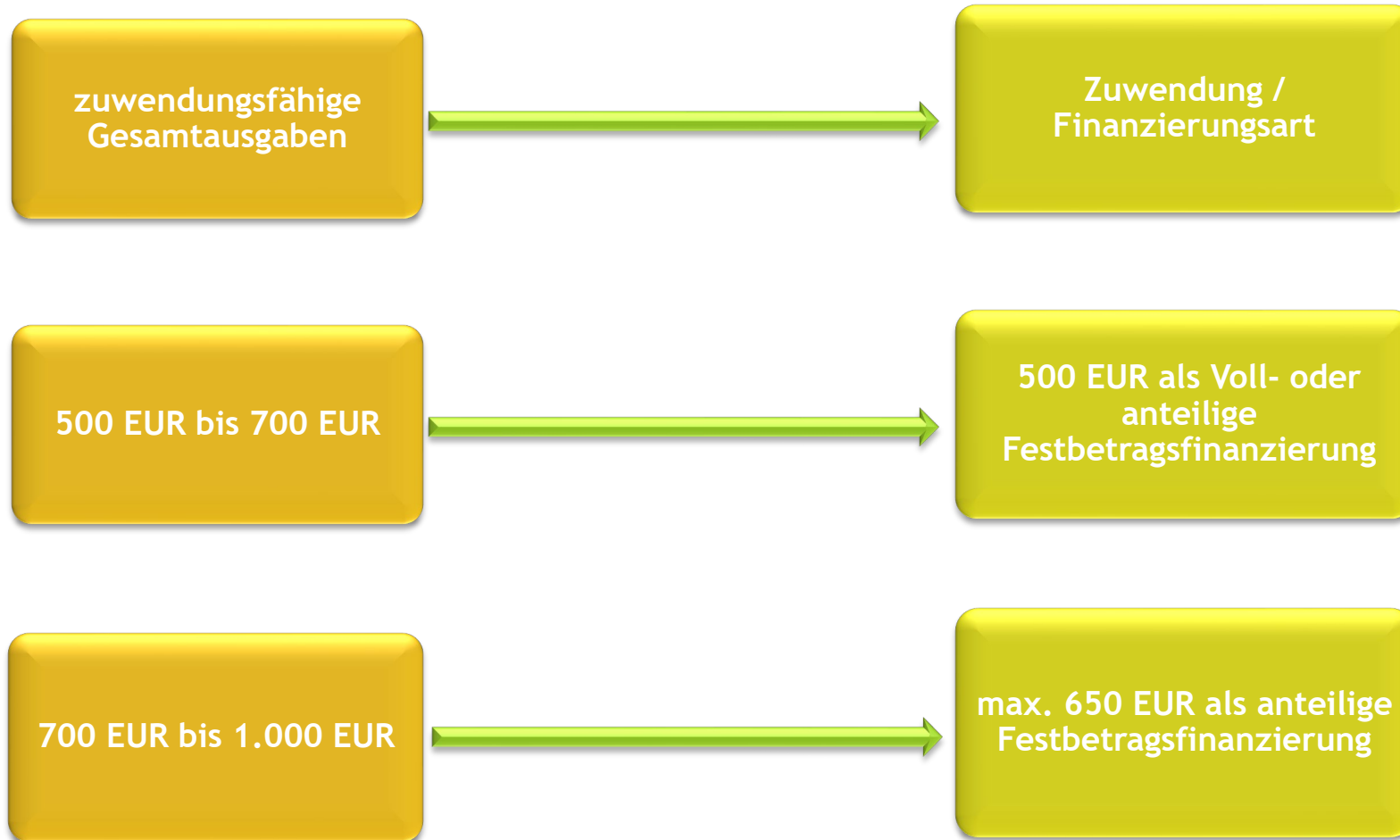
WER (§ 4 FRL) Zuwendungsvoraussetzungen

- **gemeinsame Planung und Durchführung** durch die Kooperationspartner
- **Wirkung** des Projektes im **Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen**
- mindestens **ein Kooperationspartner mit Sitz** im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
- vorhandene **projektbezogene Fachqualifikation**
- **Umsetzung** des Kleinprojektes innerhalb **eines Kalenderjahres**
- **Sicherung der Gesamtfinanzierung** ggf. durch Eigen- oder Drittmittel
- **Kostenumfang: ab 500 EUR bis max. 1.000 EUR**



Wichtig: Maßnahmenbeginn ab Antragseingang auf eigenes Risiko zugelassen!

WIE (§ 5 FRL) Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen



Bemessungsgrundlage:

- zuwendungsfähige Gesamtausgaben: **zahlungswirksam, wirtschaftlich, sparsam und im Projektzeitraum (Bewilligungszeitraum) anfallend**
- **anererkennungsfähig sind:**
 - Honorare für künstlerische, kunst- und kulturpädagogische Leistung (max. 35,00 Euro/Stunde);
 - Sachausgaben mit unmittelbarem Projektbezug;
 - Fahrtkosten nach Sächs. Reisekostengesetz;
 - Eintrittsgelder und Teilnehmergebühren (wenn nicht alleiniger Projektinhalt)
- **nicht anerkannt werden können:**
 - Präsente,
 - unbare Sach- und Eigenleistungen (Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung bzw. Leistungen, die nicht an einen Dritten erbracht werden)
- Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung

WIE (§ 7 FRL) Verfahren

Antragsteller

Zuwendungs-
empfänger

Antrag

- Einreichung ganzjährig bis spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn
- Letzter Einreichungstermin im laufenden Jahr am 15. Oktober

Bewilligung

- Entscheidung durch Fachgremium:
- Koordinatorin Netzwerkstelle,
- Fachbeiratsmitglied für Kulturelle Bildung,
- Leitung Kultursekretariat

Zuwendungs- bescheid

- Erlass spätestens vier Wochen nach Antragstellung mit Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K)
- und sonstigen Zuwendungsbestimmungen für den Einzelfall

Verwendungs- nachweis

- Einreichung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes
- mit allen erforderlichen Anlagen

Auszahlung

- in der Regel nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und nach dessen Prüfung
- unbar auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Formulare (Antrag, Verwendungsnachweis) unter:
www.kulturraum-erzgebirge-mittelsachsen.de/formulare.html

WIE (§ 6 FRL) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- **in allen Publikationen und Dokumenten:** angemessene öffentliche Bekanntmachung der Förderung durch den Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen und sowie die Mitfinanzierung des Freistaates Sachsens



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

- bei der Mitfinanzierung von Druckerzeugnissen sind **Belegexemplare** dem Verwendungsnachweis beizufügen
- **Vorortbesichtigungen** durch Netzwerkstelle und durch das Kultursekretariat



Von der Theorie zur Praxis



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.